

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 20/14114 –**

Kosten- und Beitragssatzentwicklung in der sozialen Pflegeversicherung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die finanzielle Situation der sozialen Pflegeversicherung spitzt sich immer weiter zu. Allein für das Jahr 2024 erwartet der Spitzenverband Bund der Krankenkassen ein Defizit von 1,8 Mrd. Euro (www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1905536.jsp). Um die Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung kurzfristig zu sichern, hat die Bundesregierung die Erhöhung des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung um 0,2 Prozentpunkte ab dem 1. Januar 2025 auf den Weg gebracht. Die Bundesregierung legt dar, dass dieser Schritt notwendig sei, um die Zahlungsfähigkeit der sozialen Pflegeversicherung kurzfristig sicherzustellen und zugleich Zeit zu gewinnen, um nachhaltige Pflege-Finanzierungskonzepte zu erarbeiten, mittels derer die Beitragssatzentwicklung langfristig gedämpft und damit die finanzielle Belastung für Beitragszahler begrenzt werden (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/erhoehung-pflegbeitraege-2319616).

1. Zu welchem genauen Zeitpunkt wurde seitens der Bundesregierung zum ersten Mal ein Szenario als möglich erachtet, in dem sich ein Finanzierungsdefizit in der sozialen Pflegeversicherung so entwickeln könnte, dass Beitragserhöhungen zum 1. Januar 2025 notwendig werden würden?
2. Welche konkreten Maßnahmen zur Verhinderung einer Beitragssatzerhöhung in der sozialen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2025 wurden seitens der Bundesregierung bis heute geprüft, und warum wurden diese bislang nicht erwogen, zu welchem genauen Zeitpunkt wurden diese Alternativen erstmalig im Bundesministerium für Gesundheit geprüft?
3. Seit wann war es nach Ansicht der Bundesregierung absehbar, dass es zur Dämpfung von Beitragssatzerhöhungen nachhaltiger Pflege-Finanzierungskonzepte bedarf, und warum wurden diesbezügliche Reformvorschläge bis heute nicht vorgelegt?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 23. Dezember 2024 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Mit dem Bericht „Zukunftssichere Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung – Darstellung von Szenarien und Stellschrauben möglicher Reformen“, der am 3. Juli 2024 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde, hat die Bundesregierung eine umfassende Analyse der finanziellen Herausforderungen bis zum Jahr 2060 vorgelegt. Hierin wurde bereits deutlich, dass die finanzielle Situation der sozialen Pflegeversicherung (SPV) – als ein Teilleistungssystem – angespannt ist. Auch die fragestellende Fraktion war zu diesem Zeitpunkt über die finanzielle Situation der SPV informiert. So ist die gegenwärtige Finanzlage der SPV auch geprägt von den finanziellen Belastungen während der Coronapandemie, aber in noch größerem Ausmaß durch den anhaltend starken Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen, der mit Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Jahr 2017 weit über die demografische Entwicklung bei konstanter altersspezifischer Pflegewahrscheinlichkeit hinausgeht.

Mit dem Bericht liegt eine datengestützte Darstellung möglicher Szenarien für eine systemische Weiterentwicklung der SPV, damit verbundene Langfristprojektionen und deren Finanzierungsbedarf bis zum Jahr 2060 sowie mögliche Stellschrauben auf der Ausgaben- und Einnahmenseite vor, inklusive der Wechselwirkungen auf die Pflegebedürftigen, aber auch auf die Sozialhilfeträger (Hilfe zur Pflege).

Die herausgearbeiteten unterschiedlichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten werden im Bericht neutral aufgeführt; sie stellen die Basis für die darauffolgenden Abstimmungsgespräche innerhalb der Bundesregierung zu gesetzlichen Regelungen von kurz-, mittel- und langfristigen Reformmaßnahmen für die SPV dar. Ursprünglich war geplant, das Erfordernis kurzfristiger Finanzierungsmaßnahmen in ein generelles Finanz- und Strukturreformkonzept einzubetten, in dessen Rahmen auch die Beitragssatzentwicklung zu prüfen gewesen wäre.

Da seit dem 6. November 2024 keine gesetzgeberische Mehrheit für die Regierungskoalition im Deutschen Bundestag mehr besteht, wurde am 10. November 2024 auf Grundlage der Ermächtigungsnorm des § 55 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) kurzfristig eine Rechtsverordnung der Bundesregierung zur Anhebung des Beitragssatzes auf den Weg gebracht, mit der die Finanzierung der gesetzlich vorgesehenen Leistungen der SPV zunächst für das Jahr 2025 gesichert ist.

4. Wie werden sich die Einnahmen und Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung nach Einschätzung der Bundesregierung in den Jahren 2025, 2026 und 2027 entwickeln?
5. Ist nach Einschätzung der Bundesregierung in den Jahren 2025, 2026 und 2027 erneut mit einem Finanzierungsdefizit in der sozialen Pflegeversicherung sowie mit Beitragssatzerhöhungen zu rechnen, sofern gegenwärtige und vorgesehene Finanzierungsstrukturen und Leistungsumfänge der sozialen Pflegeversicherung zugrunde gelegt werden, und wenn ja, in welcher Höhe?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Nach aktueller Finanzprojektion ist für das Jahr 2025 rechnerisch mit einem ausreichend hohen Finanzierungsüberschuss von rund 0,5 Mrd. Euro zu rechnen. Die Zahlungsfähigkeit der SPV für das Jahr 2025 ist aus Sicht der Bundesregierung nach derzeitigem Stand somit gewährleistet.

In den Jahren 2026 und 2027 wäre nach derzeitiger Finanzprojektion hingegen jeweils mit einem Finanzierungsdefizit zu rechnen. Der genaue Umfang ist angesichts der Unsicherheiten der mittelfristigen Finanzprojektion mit Blick auf

die Arbeitsmarktentwicklung sowie der womöglich weiterhin dynamischen Entwicklung der Anzahl an Pflegebedürftigen noch schwer zu prognostizieren. Absehbar ist aber, dass mit Wirkung ab dem Jahr 2026 strukturelle Maßnahmen benötigt werden, um die finanzielle Tragfähigkeit der SPV nachhaltig zu verbessern. Mit dem oben angesprochenen Regierungsbericht liegt dazu eine umfassende, empirisch fundierte mögliche Entscheidungsgrundlage vor; bei entsprechender Kombination der darin enthaltenen Instrumente ist die notwendige Stabilisierung der Finanzsituation der Pflegeversicherung dabei auch ohne weitere Beitragssatzanhebungen denkbar.

6. Mit welchen konkreten finanziellen Mehrbelastungen durch Beitragssatzerhöhungen zur sozialen Pflegeversicherung rechnet die Bundesregierung vor dem Hintergrund ihrer Beantwortung der Fragen 4 und 5 für Arbeitnehmer und Selbstständige für die Jahre 2025, 2026 und 2027?
7. Mit welchen konkreten finanziellen Mehrbelastungen durch Beitragssatzerhöhungen zur sozialen Pflegeversicherung rechnet die Bundesregierung vor dem Hintergrund ihrer Antworten zu den Fragen 4 und 5 für die deutsche Wirtschaft für die Jahre 2025, 2026 und 2027?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Angaben zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs der Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 (PBAV 2025) können dem Begründungsteil der PBAV 2025 entnommen werden (Bundestagsdrucksache 20/13710). Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.